

E 29 - NR/XVII.GP.E n t s c h l i e ß u n g

des Nationalrates vom 25. November 1987

anlässlich der Verhandlung des Berichtes des Justizausschusses
über den Antrag 2/A der Abgeordneten Dr. Ofner und Genossen
betreffend Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (359 der Beilagen)

Die Bundesregierung wird ersucht, die mit Maßnahmen des Umweltschutzes befaßten Behörden des Bundes anzuweisen und jene der Länder zu ersuchen, die Voraussetzungen für eine zielführende Anwendung des im Strafrechtsänderungsgesetz enthaltenen Umweltstrafrechts bis zu dessen Inkrafttreten mit 1. Jänner 1989 zu schaffen, und zwar durch

- die Vorbereitung entsprechender gesetzlicher Maßnahmen
- die Erlassung von Verordnungen und
- die Neuerlassung oder Änderung von Bescheiden,

durch welche insbesondere die Einhaltung konkreter, in Maßeinheiten ausgedrückter und nachprüfbarer Normen zur Pflicht gemacht wird.